



Nikita Tkatchenko

Anerkennung der Restschuldbefreiung nach der EuInsVO

Unter Berücksichtigung der
Auswirkungen der Reform der
Restschuldbefreiung



Einleitung

Mit der am 01.01.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung wurde die bis dahin geltende Konkursordnung abgelöst. Durch die Insolvenzordnung hat der Gesetzgeber zugleich in das deutsche Recht das bis dahin unbekannte Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung für natürliche Personen eingeführt. Durch dieses soll dem redlichen Schuldner die Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (vgl. § 1 Satz 2 InsO).

Die durch das InsOÄndG 2001¹ nachträglich eingefügten Vorschriften über die Verfahrenskostenstundung haben die Restschuldbefreiung auch für diejenigen Schuldnerkreise erschlossen, die zuvor an der Hürde der Verfahrenskostendeckung für das vorgeschaltete Insolvenzverfahren gescheitert sind. Die durch die §§ 4a-4d InsO bedingte intensive Inanspruchnahme des neuen Rechtsinstituts hat die damit befassten Organe der Rechtspflege an die Belastbarkeitsgrenze geführt. Für das Gesamtjahr 2007 hat das *Statistische Bundesamt* die Zahl der Verbraucherinsolvenzen mit 105.238 angegeben.² Vergleicht man die Entwicklung seit der Einführung der Stundungsvorschriften zum 01.12.2001, wird der dramatische Anstieg besonders deutlich: Im Jahr 2002 wurden insgesamt lediglich 21.441 Verbraucherinsolvenzverfahren registriert.³ Im Jahr 2008 verzeichnete das *Statistische Bundesamt* erstmalig einen Rückgang der Verbraucherinsolvenzverfahren um 7,1% auf 98.140 Verfahren.⁴ Es bleibt jedoch abzuwarten, ob es sich bei dem Rückgang um einen langfristigen Trend handelt.

In der Mehrzahl der Verfahren⁵ kommt es zur Aufstellung von sog. "Nullplänen". Obwohl die Schuldner in diesen Fällen weder Vermögen noch sonstiges pfändbares Einkommen zur Gläubigerbefriedigung während der gesamten Verfahrensdauer anbieten können, wird gleichwohl ein bürokratisches Insolvenzverfahren durchgeführt, für das die Justizhaushalte die Kosten für die vielfach auf staatliche Transferleistungen angewiesenen Schuldner vorschießen.

1 Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, BGBl. I 2000, S. 2710.

2 Pressemitteilung Nr. 098 vom 07.03.2008 des *Statistischen Bundesamtes*, abrufbar unter: www.destatis.de.

3 *Angele*, *Wirtschaft und Statistik* 2007, 352, 355 Tabelle 3.

4 Pressemitteilung Nr. 081 vom 06.03.2009 des *Statistischen Bundesamtes*, abrufbar unter: www.destatis.de.

5 Einer neueren Erhebung zufolge haben 86,9% der Schuldner kein pfändbares Einkommen, sodass sie zu dem Kreis der völlig mittellosen Schuldner zu zählen sind (vgl. Nachweis bei *Hergenröder*, *DZWIR* 2006, 265, 266 in Fn. 11). Die Bundesjustizministerin geht von einer Quote von mehr als 80% aus, vgl. *Zypries*, *ZVI* 2005, 157, 158.

Vor diesem Hintergrund drängen nicht zuletzt die mit den Kosten des Stundungsmodells belasteten Länder auf eine tief greifende Verfahrensreform.⁶ Die Steigerung der Effizienz des Entschuldungsprozesses, die Senkung der Kosten für die Justizhaushalte und der Arbeitsbelastung in den völlig masselosen Verfahren kann mittlerweile als Konsens aller Beteiligten und Interessengruppen im Hinblick auf die Ziele der angestrebten Reform bezeichnet werden.

An Reformvorschlägen zur Lösung der bestehenden Probleme herrscht kein Mangel. Dabei wird die Existenzberechtigung eines Rechtsinstituts, das verschuldeten natürlichen Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen soll, über alle beteiligten Interessengruppen hinweg nicht in Abrede gestellt.⁷ Uneinigkeit besteht aber über die inhaltliche Ausgestaltung eines künftigen "Entschuldungsverfahrens". Die Vorschläge reichen von (punktuellen) Veränderungen innerhalb des bestehenden Systems⁸ bis hin zu Entwürfen, die im Ergebnis zu einer völligen Abkehr vom Modell der §§ 286 ff. InsO führen.⁹ Unter den in den letzten Jahren vorgelegten Modellen des federführenden *BMJ* nimmt der Regierungsentwurf vom 22.08.2007 eine herausragende Rolle ein. Dieser wurde unmittelbar nach der Verabschiedung im Kabinett am 31.08.2007 durch die Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht.¹⁰

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Reformdiskussion um die zukünftige Ausgestaltung der Restschuldbefreiung unter dem Aspekt der Anerkennung im europäischen Ausland zu beleuchten. Zwar ist das nationale Insolvenzrecht in erster Linie an der Binneninsolvenz ausgerichtet. Immer häufiger tauchen jedoch im Rahmen der Restschuldbefreiung Sachverhalte mit Auslandsberührung auf. Dies gilt nicht nur für unternehmerisch tätige natürliche Personen, denen gleichfalls die Restschuldbefreiung offen steht. Durch die ste-

6 So z. B. das *Bayerische Staatsministerium der Justiz*, Überlegungen zu einer Reform der Verbraucherentschuldung, S. 9, 13.

7 Zur Einigkeit auf politischer Ebene *Hofmeister/Jäger*, ZVI 2005, 180, 181. Nach Auffassung der Bund-Länder Arbeitsgruppe "Neue Wege zur Restschuldbefreiung" (= ZVI 2005, 446) ist die Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens "gesamtgemeinschaftlicher Konsens". Vgl. auch *Ahrens*, ZVI 2005, 1.

8 So z. B. der Ausgangspunkt des von *Heyer* vorgeschlagenen Modells, vgl. *ders.*, ZInsO 2005, 1009 ff.

9 Z. B. der gänzliche Verzicht auf die Wohlverhaltensperiode. So ein Vorschlag der Arbeitsgruppe aus Rechtsanwälten und Richtern auf dem Praktikerforum des ZAP-Verlages in Hannover, vgl. dazu *Schmerbach*, ZInsO 2005, 77, 79.

10 Vgl. BR-Drs. 600/07. Der Bundesrat hat in seiner 837. Sitzung vom 12.10.2007 zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen. Am 05.12.2007 ist der Entwurf in den Bundestag eingebracht worden (BT-Drs. 16/7416 vom 05.12.2007), vgl. *Ahrens*, NZI 2008, 86. Der Rechtsausschuss des Bundestags hat am 09.04.2008 und 23.04.2008 eine öffentliche Anhörung zu den BT-Drs. 16/7416 und 16/7251 durchgeführt. Eine Beschlussempfehlung liegt gegenwärtig nicht vor.

tige Zunahme des grenzüberschreitenden Güter- und Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Union profitieren zunehmend auch Verbraucher von den sich bietenden Möglichkeiten. Man denke nur an Versandapotheken in den Niederlanden, das auf Kredit gekaufte oder für eine Saison nur gemietete Ferienhaus am Mittelmeer, Einkäufe bei europäischen Anbietern auf Internetauktionsplattformen etc. Es sind viele Situationen denkbar, in denen sich auch eine nicht unternehmerisch tätige natürliche Person zur Erfüllung von Verbindlichkeiten im Ausland unter einem ausländischen Statut oder gegenüber einem ausländischen Gläubiger verpflichten kann.

Kommt es zu einem wirtschaftlichen Zusammenbruch, kann der redliche Schuldner nach dem Leitbild des § 1 Satz 2 InsO für sich die Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen, um sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Sind Gegenstand des Verfahrens jedoch unter einem ausländischen Statut begründete Verbindlichkeiten gegen den Schuldner oder bestehen diese gegenüber einem ausländischen Gläubiger, stellt sich die Frage nach der (grenzüberschreitenden) Wirkung der Restschuldbefreiung. Wirkt die dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung auch gegenüber ausländischen Gläubigern? Wirkt sie in ausländischen Staaten? Hat der ausländische Staat die im Inland erteilte Restschuldbefreiung anzuerkennen? Ergeben sich für die Reformdiskussion bestimmte Forderungen an ein künftiges Entschuldungsverfahren unter dem Aspekt der Anerkennung?

Anknüpfungspunkt für die Untersuchung ist dabei der durch die Verordnung EG Nr. 1346/2000 (EuInsVO)¹¹ vorgegebene rechtliche Rahmen unter der Prämisse, dass der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen i. S. d. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO im Inland hat. Ausgehend von der gegenwärtigen Rechtslage wird untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Restschuldbefreiung im europäischen Ausland nach der EuInsVO anerkannt wird. Am Anfang befinden sich eine Darstellung der geltenden Regelungen der Restschuldbefreiung unter Einbeziehung der Motive für das neue Rechtsinstitut und eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Reformbestrebungen, wobei der Schwerpunkt auf den Regierungsentwurf vom 22.08.2007 gelegt wird. Im Anschluss wird erörtert, ob das darin angelegte Reformmodell eine Änderung im Hinblick auf die Anerkennung nach der EuInsVO gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage bewirkt. Stand der Literatur und Rechtsprechung ist Februar 2009.

11 ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 1.